

## B E S C H L U S S

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 738. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2025

---

1. **Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 11233 im Abschnitt 11.3 EBM**

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 11233 setzt die Angabe ~~des phänotypischen OMIM-Kodes~~ oder, falls kein Eintrag in OMIM vorliegt, ersatzweise die Angabe der Art der Erkrankung voraus.*

2. **Änderung der achten Bestimmung zum Abschnitt 11.4 EBM**

8. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 11511 bis 11513, 11516 bis 11518, 11521 und 11522 setzt die Begründung, die die Art der Erkrankung enthält, und die Angabe der Art der Untersuchung (~~Gennummer, Gennamen~~**Gensymbol** nach **OMIMHGNC**) und des Multiplikators voraus.

3. **Änderung der dritten Bestimmung zum Abschnitt 19.4 EBM**

3. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 19421 und 19424, 19451 bis 19453 und 19456 setzt die Begründung, die die Art der Erkrankung gemäß der Kodierung nach ICD-10-GM enthält, die Angabe der Art der Untersuchung (~~Gennummer, Gennamen~~**Gensymbol** nach **OMIMHGNC**) und des Multiplikators voraus.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 738. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2025**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat mit Wirkung zum 30. Juli 2013 mit der Johns-Hopkins-Universität einen Lizenzvertrag mit dreijähriger Laufzeit zur Nutzung der OMIM-Kodierung in der vertragsärztlichen Versorgung geschlossen. Dieser Vertrag wurde in den Jahren 2016 und 2019 jeweils um weitere drei Jahre und im Jahr 2022 um ein weiteres Jahr bis zum 29. Juli 2023 verlängert. Die Johns-Hopkins-Universität war im Jahr 2023 zu einer Vertragsverlängerung nur nach Annahme erheblich geänderter Vertragsbedingungen bereit. Der zwischen der Johns-Hopkins-Universität und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geschlossene neue Lizenzvertrag zur Nutzung der OMIM-Kodierung in der vertragsärztlichen Versorgung endet am 30. Juli 2025 und wird seitens der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nicht verlängert werden. Deshalb wird mit dem vorliegenden Beschluss die Kodierung nach OMIM aus den Abschnitten 11.3, 11.4 und 19.4 EBM gestrichen und durch die vom HUGO Gene Nomenclature Committee (HGNC) unter Creative Commons Zero (CC0) Lizenzen zur Verfügung gestellten Gensymbole weitergeführt.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2025 in Kraft.